



Dr. Selle · Gruhdmann & Koll.

Dr. Selle · Gruhdmann & Koll. · Holsteinischer Kamp 62 · 22081 Hamburg

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Hamburg, 18.09.2024
Mein Zeichen:
Ihr Zeichen:

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Sorge habe ich den o.g. Referentenentwurf zur Kenntnis genommen, mit dem Sie zum 1. Januar 2026 eine Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung planen.

Zu begrüßen ist zunächst das Ziel, das Vergütungsrecht der Vormünder und Betreuer zeitnah neu zu regeln. Das jahrelange Versäumnis, die Vergütung angemessen und unter Berücksichtigung vergleichbarer qualifizierter Berufe sowie den mit ihnen verbundenen Einkommensverhältnissen zu erhöhen, hat bekanntlich – verbunden mit den massiven Auswirkungen der Inflation – zu einem Zustand geführt, der viele engagierte Betreuer/innen und Betreuungsvereine in eine existenzielle Krise drängt, während der demografische Wandel eher zu einer Zunahme von Betreuungsverfahren führt, die sodann auch immer häufiger von beruflich tätigen Betreuer/innen geführt werden.

Zu begrüßen ist darüber hinaus das Ziel, Betreuungsgerichte und Betreuer zu entlasten und dadurch auch zu einer schnelleren Auskehrung der Vergü-

Dr. Florian C. Selle, MBA/LL.M.
☎ 0177 2066210
florian.selle@sgk-hh.de

Dipl.-Soz. Frank Gruhdmann
☎ 0176 21746375
frank.gruhdmann@sgk-hh.de

Dipl.-Soz. Antje Sievers
☎ 0151 22279604
antje.sievers@sgk-hh.de

**Betreuungen &
Vormundschaften**

in Bürogemeinschaft

Holsteinischer Kamp 62
22081 Hamburg
Tel. 040 72918201
Fax 040 72918202

www.sgk-hh.de

tung beizutragen, nachdem beruflich tätige Betreuer/innen und Betreuungsvereine inzwischen häufig mehrere Monate auf die Auszahlung der Vergütung durch die Justizkasse warten und dadurch nicht nur das Problem einer unangemessenen Höhe der Vergütung auffangen müssen, sondern auch gezwungen sind, viele Monate ihrer beruflichen Tätigkeit vorzufinanzieren.

Die bisherigen drei Vergütungsgruppen zu ersetzen erscheint – spätestens unter Berücksichtigung des neu eingeführten Registrierungsverfahrens nach den §§ 23 ff. BtOG und der damit nunmehr nachzuweisenden Sachkunde – sachgerecht, wenngleich es fraglich erscheint, ob es vor diesem Hintergrund noch einer „Grund- und Qualifikationsstufe“ bedarf. Diesbezüglich wird auch die Akademisierung der letzten Jahrzehnte nicht unberücksichtigt bleiben können. Viele beruflich tätige Betreuer/innen, die heutzutage – beispielsweise durch das System des dualen Studiums – über einen Bachelorabschluss verfügen würden, haben zu ihrer Zeit der Berufsausbildung eine qualifizierte berufliche Bildung erhalten, die vergleichbar sein dürfte. Zudem stellt sich die Frage, ob – insbesondere unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Sachkunde – die gleiche Arbeit tatsächlich unterschiedlich hoch vergütet werden sollte. Ein Ausgleich ist überdies bereits dadurch gewährleistet, dass einzelne akademische Abschlüsse privilegiert berücksichtigt wurden, so dass in diesen Fällen der Nachweis der erforderlichen Sachkunde im Registrierungsverfahren entfällt, während die übrigen und dadurch nicht ausgenommenen Personengruppen – unabhängig davon, ob es sich um Hochschulabsolventen handelt – z.T. hohe Kosten für den Erwerb der Sachkundenachweise aufbringen müssen.

Besorgniserregend ist nunmehr vor allem die von Ihnen beabsichtigte Steuerung der Vergütungserhöhung durch Wegfall der Differenzierung nach den Kriterien der „stationären Einrichtung oder gleichgestellten ambulant betreuten Wohnform“ sowie den „anderen Wohnformen“. Es war in der betreuungsrechtlichen Theorie und Praxis insbesondere stets anerkannt, dass sich der Arbeits- bzw. Zeitaufwand bei der Unterscheidung nach den vorgenannten Kriterien massiv unterscheidet. Während Menschen im häuslichen Umfeld weitreichende Unterstützung zur Bewältigung ihres Lebensalltages benötigen, die durch Betreuer/innen organisiert wird, beispielsweise durch Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB IX, beschränkt sich die Tätigkeit bei den sogenannten Heimbewohner/innen häufig lediglich auf die Sicherstellung der Finanzierung der stationären Einrichtung. Hinzu kommt, dass in den stationären Einrichtungen zumeist qualifizierte Sozialarbeiter/innen zur Verfügung stehen, die ebenfalls Tätigkeiten zur Entlastung der Betreuer/innen entfalten und auch zahlreiche Aufgabenbereiche wie im Bereich der Wohnungsangelegenheiten obsolet sind. Das von Ihnen geplante Ziel, die Vergütung der beruflichen Betreuer/innen um durchschnittlich 12,7 Prozent zu erhöhen, würde sich nach alledem nur dann erreichen lassen, wenn die jetzigen Betreuungsverfahren, bei denen nach den o.g. Kriterien unterschieden wird, etwa gleich verteilt wären, da unter Berücksichtigung der neuen Vergütungstabelle die Vergütung für die bisher unter die stationären Einrichtungen fallenden Betreuungen drastisch erhöht werden soll, während zugleich die Vergütung für die die Betreuungen, die gegenwärtig die anderen Wohnformen betreffen, sogar sinken soll. Eine solche gleichmäßige Verteilung ist aber – auch im Hinblick auf ganz unterschiedliche Qualifikationen und Spezialisierungen im Bereich der rechtlichen Betreuung – nicht gegeben. Während in einzelnen Regionen von Deutschland mit einer hohen Dichte an psychiatrischen Wohneinrichtungen wie in bestimmten Bereichen von Schleswig-Holstein Betreuer/innen vorzufinden sind, die häufig bis zu 150 Betreuungsverfahren mit dem jetzigen Kriterium der „stationären Einrichtung“ führen, gibt es andere Regionen, insbesondere in den Großstädten wie Hamburg, in denen die meisten Betreuungen aktuell das Kriterium der

„anderen Wohnformen“ betreffen. Folglich würden einige Betreuer/innen von einer erheblichen Vergütungserhöhung bei deutlich geringerem Arbeitsaufwand profitieren, während in anderen Fällen die Vergütung im Vergleich zum jetzigen Vergütungsrecht sinken würde, was dazu führen würde, dass Betreuer/innen und Betreuungsvereine, die davon betroffen sind, endgültig zu einer Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit gezwungen wären.

Eine solche Steuerung der Vergütung wäre nur dann möglich, wenn die Betreuungsbehörden, die in der Regel für den Betreuervorschlag verantwortlich sind, von vornherein Sorge dafür tragen würden, dass Betreuer/innen über ein ausgeglichenes Verhältnis von Betreuten in „stationären Einrichtungen“ sowie „anderen Wohnformen“ verfügen. Für eine solche gleichmäßige Verteilung kann aber rückwirkend nicht Sorge getragen werden, so dass durch die Einführung des geplanten neuen Vergütungsrechts erhebliche Probleme in der Praxis zu erwarten wären. Diesbezüglich ist auch nicht zu erkennen, dass die Differenzierung nach stationären bzw. gleichgestellten Einrichtungen sowie den sonstigen Wohnformen bei den Rechtspfleger/innen bisher zu einem so großen zusätzlichen Zeitaufwand geführt hat, dass hier zwingend ein gesetzgeberisches Eingreifen erforderlich wäre. Es handelt sich vielmehr um eine gerechte Differenzierung unter Berücksichtigung eines völlig unterschiedlichen Arbeits- und Zeitaufwandes in der Praxis, der sich auch auf die Frage auswirkt, wie viele Betreuungen letztlich geführt werden können.

Die von Ihnen geplante Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung konterkariert damit auch die Reformziele des zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, die insbesondere eine stärkere Selbstbestimmung sowie die Unterstützung des Betreuten bei der Selbstbesorgung seiner Angelegenheiten vorgesehen haben. Es ist nämlich zu erwarten, dass die von Ihnen geplante Neuregelung zu einem Ansturm auf in stationären Einrichtungen lebenden Betreuten nach dem Motto „Weniger Arbeit für das gleiche Geld“ führen wird. Die geplante Neuregelung setzt Fehlanreize und bestraft diejenigen Betreuer/innen, die sich an die materiell-rechtlichen Vorgaben des Betreuungsrechts halten und bemüht sind, die Selbständigkeit der betreuten Menschen zu fördern bzw. wiederherzustellen, was jedoch mit einem deutlich höheren Arbeits- bzw. Zeitaufwand einhergeht als die Betreuung von Menschen in stationären Einrichtungen, bei denen oftmals nur die Sicherstellung der Leistungen nach dem SGB XII im Vordergrund steht.

Bitte schaffen Sie ein Vergütungsrecht, das sich an den Realitäten der betreuungsrechtlichen Praxis orientiert, eine kostendeckende Arbeit der selbständig tätigen beruflichen Betreuer/innen sowie Betreuungsvereine im Interesse der betreuten Menschen ermöglicht und insbesondere Anreize für qualifizierte Menschen schafft, sich künftig der berufsmäßigen Führung von Betreuungen zu widmen, damit der schon jetzt bestehende Notstand durch fehlende qualifizierte Betreuer/innen in vielen Regionen von Deutschland nicht weiter verschärft wird. Soweit eine Vergütungserhöhung von durchschnittlich 12,7 Prozent ohnehin kaum in der Lage sein dürfte, die Versäumnisse der letzten Jahre bzw. Jahrzehnte sowie die Inflation aufzufangen, sollte diese zumindest allen beruflich tätigen Betreuer/innen gleichermaßen zugutekommen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Florian C. Selle

Berufsbetreuer und Berufsvormund sowie
Lehrbeauftragter für Betreuungsrecht an der Hochschule Wismar